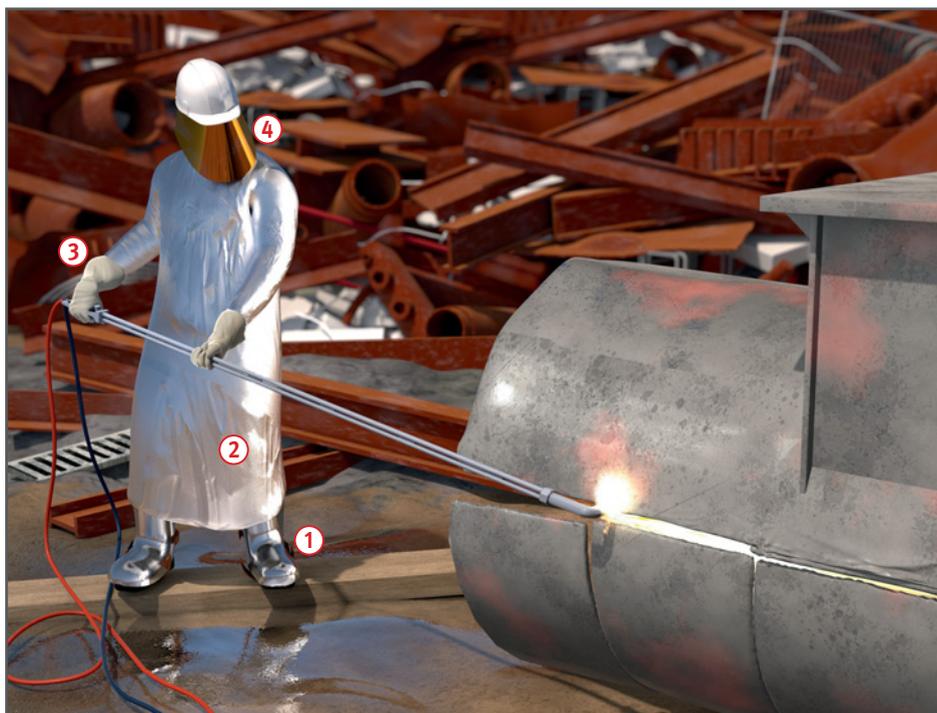


Thermisches Trennen mit Sauerstoffkernlanzen



Gefährdungen

- Durch Brände, umkippende Bauteile kann es zu Personenschäden kommen.

Allgemeines

- Zerlegen von Bauteilen und Anlageteilen genau planen.
- Brennschnitte festlegen.
- Erkunden von möglichen Gefahrstoffen, wie z. B. Beschichtungen.

Schutzmaßnahmen

- Brandschutzmaßnahmen planen
 - Schutz gegen Funkenflug vorsehen,
 - ggf. Prallwände einsetzen,
 - Bereiche hinter zu trennenden Bauteilen absperren,
 - Lavafluss (Brennschlacke) am Boden durch ein Sandbett auffangen.
- Feuerlöscher bereithalten.
- Für ausreichende Belüftung und Rauchabführung sorgen. Ggf. Ventilatoren einsetzen.
- Griffstück der Sauerstoffkernlanze mit Prallscheiben oder Schutzschalen zusätzlich vor Wärme schützen.

- Alle Geräte und Betriebsmittel öl- und fettfrei halten.
- Vor Arbeitspausen glühende Schlacke entfernen oder ablöschen.
- Bei Vorhandensein von Gefahrstoffen, vor dem Trennvorgang Schadstoffsanierung durchführen.
- Atemschutz bei Vorhandensein von Gefahrstoffen, z. B. Beschichtungen verwenden.
- Zu trennende Bauteile bzw. Anlageteile in ihrer Lage gegen Kippen und Verrutschen sichern.
- Notwendige Hebezeuge zum Bewegen der Teile vorsehen.

Zusätzliche Hinweise zu den persönlichen Schutzausrüstungen beim Brennschneiden

- Spezielle persönliche Schutzausrüstungen benutzen:
 - Sicherheitsschuhe mit Leder-gamaschen ① oder Schaftstiefel,
 - Schutanzug (spritzerabweisend, ungefütert und schwer entflammbar) ②,
 - Stulpenhandschuhe (spritzerabweisend und schwer entflammbar) ③,
 - Schutzhelm mit umlaufender Krempe und Gesichtsschutz mit Drahtgewebe ④,
 - Schweißerschutzfilter der Schutzstufe 4,
 - Gehörschutz,
 - evtl. Atemschutz.

Zusätzliche Hinweise für den Brandschutz

- Bei Brandgefahr muss eine Genehmigung der Verantwortlichen und eine Betriebsanweisung des Arbeitgebers vorliegen.
- Alle brennbaren Teile aus der gefährdeten Umgebung entfernen.
- Nicht entfernbar brennende Teile abdecken.
- Öffnungen abdichten.
- Geeignete Feuerlöschmittel bereitstellen, z. B. Pulverlöcher, unter Druck stehende Wasser-schläuche.
- Bis 24 Stunden nach Beendi-gung der Arbeiten mehrfach die Arbeitsstelle auf Brandnester überprüfen (Brandwache gemäß Betriebsanweisung).

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 101-603 Branche Abbruch und Rückbau

DVS* Merkblatt 2101 – Umgang mit Sauerstoff-Kernlanzen

* DVS = Deutscher Verband für schwei-sen und verwandte Verfahren e.V.